



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
50/Sozialamt

Vorlagen-Nummer

451/04

1

Sitzungsvorlage

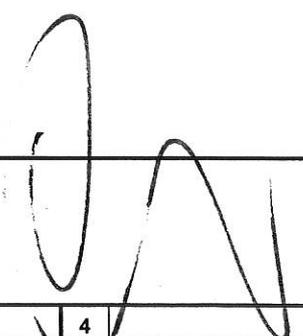
Datum: 23.12.2004

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	18.01.2005	
2.				
3.				
4.				

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe;
hier: Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften J.V. 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt/Rechtslage

Am 27.12.2003 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, mit dem das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das Sozialgesetzbuch als Zwölftes Buch eingeordnet werden, beschlossen. Dieses Gesetz tritt für den Leistungsteil am 01.01.2005 in Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 22.10.2004 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bereits die erste Änderung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch beschlossen. Diese Änderungen treten ebenfalls zum 01.01.2005 in Kraft.

Inhaltlich wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit redaktionellen Änderungen in das Sozialgesetzbuch XII überführt. Da durch das ebenfalls zum 01.01.2005 in Kraft tretende Sozialgesetzbuch II (SGB II) – **Grundsicherung für Arbeitsuchende – der Lebensunterhalt für erwerbsfähige** Hilfebedürftige und die Mitglieder der zugehörigen Bedarfsgemeinschaft nach dem neuen Leistungsrecht **SGB II** sichergestellt wird, ist der **Personenkreis** der Leistungsberechtigten für die Gewährung von **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII** auf **nicht erwerbsfähige bzw. befristet nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte** begrenzt.

Hierunter fallen auch die bisherigen Leistungsbezieher nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG). Die Grundsicherung wird nunmehr in die Sozialhilfe als Viertes Kapitel des SGB XII überführt. Alle übrigen Leistungsberechtigten, die nicht zum Personenkreis der Grundsicherungsberechtigten gehören, erhalten laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Wesentliche Neuerungen des SGB XII

1. Außerhalb von Einrichtungen

Ein wesentlicher Unterschied des SGB XII gegenüber dem BSHG ist, dass der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einzelner Sonderbedarfe nach Regelsätzen erbracht wird. Dies bedeutet, dass die bisher nach dem BSHG geleisteten einmaligen Leistungen zukünftig bereits im Regelsatz nach dem SGB XII enthalten sind. Der Eckregelsatz ist aus diesem Grunde ab 01.01.2005 von 296,00 € auf 345,00 € erhöht worden.

Zusätzliche einmalige Leistungen werden daneben nur noch für folgende ungedeckte Bedarfe gewährt:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese Regelungen sind inhaltsgleich mit den Bestimmungen des neuen Sozialgesetzbuch II.

Neben der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel sowie der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel folgende Hilfen nach dem SGB XII gewährt:

- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hierbei handelt es sich um die bisherige Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG.

2. Innerhalb von Einrichtungen

Durch den Fortfall des bisherigen § 27 Abs. 3 BSHG werden künftig je nach Antragsverfahren neben dem Anspruch auf Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, auf Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen und auf Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zu prüfen sein.

Diese gesetzlichen Neuerungen bedeuten in der Praxis für den zuständigen Leistungsträger (Kreis Aachen) einen **erheblichen zusätzlichen Aufwand**, da zu jeder der genannten Teilleistungen des SGB XII eine eigene Berechnung durchzuführen ist. Das heißt, es sind **je nach Einzelfall künftig statt bisher drei Leistungsarten vier Leistungsarten zu prüfen und zu berechnen**.

Die Vermögensfreibeträge für Alleinstehende erhöhen sich von bisher 2.301,00 € auf 2.600,00 € und für Ehegatten/Lebenspartnerschaften von 2.915,00 € auf 3.214,00 €.

Die bisherige Bestimmung, dass jeder sozialhilfeberechtigte Heimbewohner, der eigenes Einkommen zur Bestreitung der Heimpflegekosten einbringt, neben dem Anspruch auf einen monatlichen Grundbarbetrag auch einen Anspruch auf die Gewährung eines Zusatzbarbetrages hat, wird für Menschen, die erst ab Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen nach § 35 SGB XII haben, auf die Gewährung eines **einheitlichen Barbetrages in Höhe von 89,70 €** festgeschrieben. Leistungsberechtigte, die im Dezember 2004 einen Anspruch auf die Gewährung des **Zusatzbarbetrages** nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird durch die Einführung des neuen § 133 a SGB XII ein **Bestandsschutz** für die Zukunft eingeräumt. Somit werden diese Personen auch in Zukunft den im Dezember 2004 gezahlten Zusatzbarbetrag in unveränderter Höhe weiter erhalten.

Leistungsberechtigten, die einen Anspruch nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII haben und einen monatlichen Barbetrag erhalten, steht künftig ein Sozialhilfedarlehen in Höhe der für die individuelle medizinische Versorgung zu leistenden Zuzahlungen bis zum Erreichen der jeweiligen Belastungsgrenze (§ 62 SGB V) zu, es sei denn, die jeweiligen Heimbewohner bzw. Heimbewohnerinnen, deren Bevollmächtigte oder Betreuer widersprechen der vorgesehenen **darlehensweisen Gewährung des Zuzahlungsbetrages**.

Soweit kein Widerspruch gegen die gesetzlich vorgesehene Verfahrensweise stattfindet, erfolgt die Auszahlung des für das gesamte folgende Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungsbetrages als Darlehen zu Lasten des gesetzlich versicherten Heimbewohners unmittelbar an die zuständige Krankenkasse.

Im Gegenzug erteilt die jeweilige Krankenkasse dann die entsprechende „Befreiungsbescheinigung“, so dass der einzelne versicherte Heimbewohner im Rahmen der medizinischen Versorgung (Praxisgebühren, Zuzahlungen für Medikamente usw.) keine weiteren Zuzahlungsbeträge mehr leisten muss.

Die Rückzahlung des für die Zuzahlungen zu Jahresbeginn geleisteten Darlehensbetrages aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgt in monatlich gleichen Teilbeträgen über das gesamte folgende Kalenderjahr. Somit wird für jeden Einzelnen, der diese Regelung in Anspruch nimmt, der monatlich vom Träger der Sozialhilfe zu zahlende Barbetrag je nach Einzelfall voraussichtlich um einen Betrag zwischen 3,00 € und 7,00 € zur Darlehenstilgung gekürzt. Der konkrete individuelle monatliche Kürzungsbetrag beträgt 1/12 des von der Krankenkasse festgesetzten Zuzahlungsbetrages zur Erreichung der Belastungsgrenze.

Soweit im Einzelfall Heimbewohnerinnen und Heimbewohner der vorgenannten Regelung widersprechen, bleibt es bei der bisherigen Handhabung, dass jede einzelne Person die nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz erforderlichen Zuzahlungen aus dem monatlich gezahlten Barbetrag bzw. Zusatzbarbetrag zu leisten hat.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (09.12.2004) liegen Informationen vor, dass das SGB XII im Rahmen der Verabschiedung eines Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht erneut geändert werden soll. So ist vorgesehen, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII nicht für stationäre Aufenthalte zu gewähren, dies würde die Anspruchslage für die Sozialhilfe in Einrichtungen nochmals grundlegend verändern. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Heimbewohner künftig keine Grundsicherungsleistungen mehr erhalten.

Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers wird nach Landesrecht bestimmt.

Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Das sich zurzeit im **parlamentarischen Abstimmungsverfahren** befindliche Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – umfasst in Artikel 1 ein **Landesausführungsgesetz** zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW), das eine entsprechende Delegationsmöglichkeit vorsieht.

Die ebenfalls vom vorgenannten Gesetz erfasste **Ausführungsverordnung** regelt für das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die nach bisherigem Recht geltenden Zuständigkeitsregelungen bleiben hiernach bestehen.

Umsetzung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII

Der Kreis Aachen beabsichtigt, von der **voraussichtlichen** Delegationsmöglichkeit umgehend **Gebrauch zu machen** und die dem Kreis obliegenden Aufgaben außerhalb von Einrichtungen auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen. Eine entsprechende Delegationsatzung wird nach Bekanntgabe des Ausführungsgesetzes (voraussichtlich Ende Dezember) kurzfristig erlassen werden müssen.

Eine wesentliche Änderung in dem Entwurf des AG-SGB XII NRW gegenüber dem AG-BSHG NRW ist die Tatsache, dass bei Aufgabenheranziehung der Kommunen keine pflichtige Kostenbeteiligung (bislang 50 %) entsteht. Das Ausführungsgesetz räumt den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, lediglich die Möglichkeit der Vereinbarung einer abweichenden Verteilung der Sozialhilfearwendungen ein.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Hierzu wurde mit Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Arbeitsgruppe gegründet, die die entsprechenden Richtlinien und Weisungen im Vorfeld gemeinsam erarbeiten.

Hinsichtlich der Restabwicklung der Sozialhilfeangelegenheiten nach dem BSHG wurde auch bereits in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsgremium ein Verfahrensvorschlag erörtert, der den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Zustimmung zugeleitet wurde. Hiernach soll für die Restabwicklung der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des BSHG ab dem 01.01.2005 eine Veranschlagung in den jeweiligen Verwaltungshaushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen. Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2005 erfolgt Anfang 2006 auf der Grundlage des Vertrages zum Kreis Aachen Modell eine **letzte Berechnung eines Härteausgleiches**. Ab dem Haushaltsjahr 2006 soll die Restabwicklung der Einnahmen und Ausgaben nach dem BSHG eigenständig und eigenverantwortlich hinsichtlich der Sach- und Finanzverantwortung von der jeweils zuständigen Kommune vorgenommen werden (ohne Härteausgleich).

B) Finanzielle Auswirkungen

Da das AG-SGB XII NRW keine obligatorische Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Sozialhilfekosten mehr vorsieht, sind die Sozialhilfearwendungen ab 01.01.2005 wieder vom Kreis zu finanzieren. Die diesbezügliche Gegenfinanzierung erfolgt über die Kreisumlage.

C) Personelle Auswirkungen

Im Rahmen des bisherigen Personalbestandes des Sozialamtes wurden die wahrzunehmen den Aufgaben nach SGB II und SGB XII auf das bestehende Personal verteilt.

Notwendige Fachfortbildungen wurden bereits durchgeführt und werden kontinuierlich im Jahr 2005 zwecks stetiger Erkenntnisgewinnung weiter absolviert.

